



Stadt Friesoythe

Entwurfsfassung

Gebührenkalkulation

für die

**zentrale öffentliche Schmutz- und
Niederschlagswasserbeseitigung**

des Jahres 2009

Stand: November 2008

**Kastellstraße 53
74080 Heilbronn**
Telefon (07131) 392-0
Telefax (07131) 392-149
E-mail: info@schneider-zajontz.de
<http://www.schneider-zajontz.de>

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
Kapitel I	Verzeichnis der Abkürzungen	3
Kapitel II	Auftrag	4
Kapitel III	Globale Beschreibung der Entsorgung	5
Kapitel IV	Grundsätze der Kostenermittlung	6
Kapitel V	Betriebswirtschaftliche Beurteilung der Kosten - Kostentrennung	9
Kapitel VI	Ermittlung der kostendeckenden Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung	12
VI.	Rechnerischer Teil	17
VI.1	Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse	18
VI.2	Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte	21
VI.3	Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung	31
VI.4	Berücksichtigung von Kostenüber- und –unterdeckungen	33
VI.5	Kapazitätsuntersuchung für die Kläranlagen	35
VI.6	Ermittlung der Leistungseinheiten	41
VI.7	Zusammenstellung der gebührenfähigen Kosten für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung	42
VI.8	Zusammenstellung der gebührenfähigen Kosten für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	44
Anlage	Entwicklung des Anlagevermögens Vorschau 2008 und 2009	46

Diese Arbeit ist urheberrechtlich geschützt und darf nur im Rahmen des erteilten Auftrags verwendet werden. Jegliche Vervielfältigung (auch von Auszügen) sowie die Weitergabe an Dritte - mit Ausnahme von Genehmigungsbehörden - ist nur gestattet, wenn wir uns v o r h e r einverstanden erklärt haben.

I Verzeichnis der Abkürzungen

AB	Anfangsbestand
AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AV	Anlagevermögen
AW	Abwasser
BSB	Biologischer Sauerstoffbedarf
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DL	Druckrohrleitung
ET	Erschließungsträger
EW	Einwohnerwert
EGW	Einwohnergleichwert
GA	Grundstücksanschlüsse
Gde	Gemeinde
GFZ	Geschoßflächenzahl
GO	Gemeindeordnung
GRZ	Grundflächenzahl
KA	Kläranlage
KAG	Kommunalabgabengesetz
KN	Kanalnetz
MS	Mischsystem
MW	Mischwasser
ND	Nutzungsdauer
NF	Nutzungsfaktor
NW	Niederschlagswasser
OVG	Oberverwaltungsgericht
PW	Pumpwerk
RBW	Restbuchwert
Rdnr.	Randnummer
RRB	Regenrückhaltebecken
RÜB	Regenüberlaufbecken
RW	Regenwasser
SW	Schmutzwasser
TS	Trennsystem
VGH	Verwaltungsgerichtshof
WG	Wassergesetz

II Auftrag

Gemäß Schreiben vom 15.09.2008 erteilte uns die Verwaltung der Stadt Friesoythe den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung durchzuführen.

Grundlage dieser Gebührenkalkulation waren folgende Unterlagen, welche uns die Verwaltung zur Verfügung gestellt hat:

- Darstellung der laufenden Kosten und Erlöse gemäß des Haushaltsplanentwurfs für das Jahr 2009,
- Anlagenachweise zum 31.12.2007, AfA-Vorausschau für die Jahre 2008 und 2009,
- die Entwässerungsabgabensatzung,
- Informationen über die örtlichen technischen Gegebenheiten,
- voraussichtliche Schmutzwassermenge in 2009,
- voraussichtlich zu entwässernde Flächen in 2009.

Auf der Grundlage der o. g. Unterlagen haben wir nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Gebührenkalkulation erstellt. Wir fanden eine offene Arbeitsatmosphäre vor.

Für das entgegengebrachte Vertrauen dürfen wir uns an dieser Stelle recht herzlich bedanken.

Heilbronn, den

Denk
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

Baumann
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)
Betriebswirtin (VWA)

Schneider & Zajontz
Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

III Globale Beschreibung der Entsorgung

III.1 Einrichtungen der Abwasserbeseitigung

Die Stadt Friesoythe betreibt zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine rechtlich öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Behandeln von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage).

III.2 Kanalnetz und Kläranlagen

Die Beseitigung des Abwassers erfolgt im Trennsystem.

Den städtischen Klärwerken wird nur Schmutzwasser aus dem Trennsystem zugeführt.

Die im Einzugsgebiet der Kläranlagen befindlichen Anlagen sowie Grundstücke bilden die entsprechenden Einrichtungen der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.

IV Grundsätze der Kostenermittlung

IV.1 Allgemeines

Die gesetzlichen Grundlagen der Gebührenerhebung und -bemessung enthalten:

- das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz,
- die Niedersächsische Gemeindeordnung,
- die Gemeindehaushaltsverordnung,
- die Satzungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Friesoythe.

Gemäß § 5 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz sind die Kosten der Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. D. h. zu den Kosten gehören nicht nur die pagatorischen Kosten (auf Zahlungsvorgänge bezogenen tatsächlich entstandenen Kosten), sondern auch die kalkulatorischen Kosten, wie Abschreibung und angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

Nach dem Kommunalabgabengesetz (§ 5 NKAG) soll das veranlagte Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung oder Anlage in der Regel decken, jedoch nicht überschreiten (Kostendeckungsprinzip).

Nach der Niedersächsischen Gemeindeordnung sind die öffentlichen Einrichtungen einer Gemeinde nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz schreibt grundsätzlich vor, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung decken soll.

Eine ähnliche Regelung enthält auch § 12 der Gemeindehaushaltsverordnung. Sowohl das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz als auch die Gemeindehaushaltsverordnung verstehen unter Kosten die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ansatzfähigen Kosten, die zur Ermittlung leistungsgerechter Gebühren und Entgelte von entscheidender Bedeutung sind.

IV.2 Kosten und Erlöse

Wie bereits unter Ziffer IV.1 erwähnt, erfolgt die Gebührenkalkulation aufbauend auf nicht gedeckten Kosten. Dies bedeutet, dass bei der Kalkulation der Gebühren nur diejenigen Kosten berücksichtigt werden, die nicht durch andere zweckgebundene Erlöse gedeckt werden.

Das NKAG geht deshalb davon aus, dass bei der Gebührenkalkulation im kommunalen Bereich die Kosten ermittelt werden müssen, die zur Erbringung der Dienstleistung - Beseitigung und Klärung des Abwassers - entstehen.

Insofern unterscheidet sich die Gebührenkalkulation nur geringfügig von der privatwirtschaftlichen Praxis, bei der die zu erbringende Dienstleistung kalkuliert wird.

Eine Besonderheit im kommunalen Bereich besteht in der Tatsache, dass die vorhandenen Kostenstellen (Betriebsanlagen) in der Regel sehr kapitalintensiv sind. Grund hierfür ist, dass sich die Gemeinde im Rahmen ihrer Satzungshoheit selbst verpflichtet, die auf ihrem Gebiet angefallenen Abwässer abzunehmen. Da es sich hier um eine sehr unbestimmte Größe (Abwassermenge) handelt, müssen in der Regel große Kapazitäten vorgehalten werden, um mögliche jährliche Spitzenbelastungen abdecken zu können.

Eine Kommune verfügt hier im Gegensatz zu einem privaten Unternehmen nicht über die Möglichkeit, ihre Leistung auf einen überschaubaren und somit auch kalkulierbaren Benutzerkreis zu beschränken.

Die Gebührenkalkulation entspricht in gewisser Weise einer sog. Divisionskalkulation. D. h. in dieser werden sämtliche betriebswirtschaftlich bedingten Kosten durch die Summe der in Anspruch genommenen Leistungseinheiten dividiert.

Im kommunalen Bereich bedeutet die Summe der Leistungseinheiten die entsorgten Kubikmeter an Abwasser.

Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass dem Gebührenpflichtigen nur die Kosten auferlegt werden dürfen, welche für die Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) entstehen. D. h. diejenigen Kosten, welche für die Entwässerung der Straßen, Wege und Plätze anfallen, sind bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten in Abzug zu bringen.

Diese Kosten müssten nun theoretisch den Straßenbulasträgern auferlegt werden. Da jedoch in vielen Fällen die Gemeinde selbst Straßenlastträger ist, kommt eine Gebührenerhebung auf Grund Identität von Schuldner und Gläubiger nicht in Frage.

Somit ist der in der Gebührenkalkulation abzusetzende Anteil für die Straßenentwässerung in der Regel durch allgemeine Steuermittel zu finanzieren.

Die Stadt Friesoythe betreibt die Entwässerungsanlagen komplett im Trennsystem. Es wurde deshalb bei der Gebührenkalkulation für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung kein Anteil für die Straßenentwässerung abgezogen. Die Schmutzwasserkanäle und die Kläranlage dienen nur der Ableitung des häuslichen Schmutzwassers, nicht des von Straßen, öffentlichen Plätzen etc. abfließenden Niederschlagswassers.

Die Niederschlagswasserkanäle dagegen haben eine sogen. Doppelfunktion, d.h. sie dienen sowohl der Grundstücksoberflächen- als auch der Straßenentwässerung. Es wurde daher bei der Berechnung der kalkulatorischen Kosten ein Anteil in Höhe von 50 % für die Straßenentwässerung berücksichtigt.

V Betriebswirtschaftliche Beurteilung der Kosten - Kostentrennung

V.1 Allgemeines

Die Stadt Friesoythe betreibt, wie bereits unter Kapitel III beschrieben, eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.

Die Stadt Friesoythe stellt für die Beseitigung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers die entsprechenden Kanäle sowie die entsprechenden Anlagen zur Reinigung des Abwassers (Kläranlage) zur Verfügung.

V.2 Besonderheiten bei leitungsgebundenen Anlagen

Technisch selbständige Entwässerungssysteme im Trennsystem einerseits und im Mischsystem andererseits können rechtlich zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefasst werden, sofern dem nicht grundlegende Unterschiede in den Klärergebnissen der einzelnen Systeme (etwa teilweise nur mechanische, teilweise dagegen vollbiologische Klärung) entgegen stehen.

Da die Stadt Friesoythe Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation nicht zu einer rechtlichen Einrichtungseinheit zusammengefasst hat, ist sie berechtigt - und grundsätzlich verpflichtet - unterschiedliche Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke festzulegen.

V.3 Erläuterung zur Durchführung der Gebührenkalkulation

Im Nachfolgenden soll unter dieser Berichtsziffer auf verschiedene Punkte der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung eingegangen werden, die aus unserer Sicht der Erwähnung und Erläuterung bedürfen.

Die zentralen Kläranlagen nehmen nur Schmutzwasser auf. Daher entfällt die Berechnung eines Straßenentwässerungsanteils.

Eine Überkapazität liegt bei der Kläranlage Gehlenberg vor, vgl. VI.5.4; diese wurde bei der Ermittlung der kalkulatorischen Kosten berücksichtigt.

Nach § 5 NKAG gehören zu den durch Gebühren zu deckenden Kosten der öffentlichen Einrichtungen unter anderem auch Abschreibungen. Während bei der Verzinsung des Anlagekapitals ausdrücklich bestimmt ist, dass Beiträge und Zuschüsse außer Betracht bleiben, fehlt ein entsprechender Hinweis bei der Abschreibung.

Daraus ist zu folgern, dass die Abschreibung -wie in dieser Kalkulation praktiziert- aus den gesamten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu erfolgen hat.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich die bindende Verpflichtung, gleichmäßig (linear) über die Nutzungsdauer (Jahre) abzuschreiben. Die Nutzungsdauer kann sowohl nach der Zeitdauer als auch nach dem Umfang der Beanspruchung ermittelt werden.

Es kann vom Anschaffungs- bzw. Herstellungswert oder vom Zeitwert (Wiederbeschaffungszeitwert) abgeschrieben werden. Da in der Kostenrechnung überwiegend das Ziel der substantiellen Kapitalerhaltung verfolgt wird, können Abschreibungen auch vom Wiederbeschaffungszeitwert durchgeführt werden. In diesem Falle werden den Benutzern Abschreibungen berechnet, die der Wertminderung des im Jahre der Gebührenveranlagung von der Stadt bereitgestellten Anlagevermögens entsprechen.

Der niedersächsische Landesgesetzgeber hat die Möglichkeit der Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten mit Wirkung vom 1.1.1992 ausdrücklich gesetzlich abgesichert (§ 5 Abs. 2 letzter Satz NKAG).

Die Abschreibungssätze sind Erfahrungswerte über die durchschnittliche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz gehört zu den ansatzfähigen Kosten auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Ziel der Verzinsung des Anlagekapitals ist es, dass der Gemeinde die Zinsen zufließen für das von ihr in die kostenrechnende Einrichtung eingebrachte Kapital. Es ist nicht von Bedeutung, ob die Einrichtung mit Eigen- oder Fremdmitteln finanziert worden ist.

Die kalkulatorischen Zinsen stellen lediglich Kosten für die Bereitstellung des betriebsnotwendigen Kapitals dar. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen aufgebrauchte Kapitalanteil außer Ansatz.

Verzinsungsbasis darf nur die Summe der Restbuchwerte von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um die Beiträge und Zuschüsse Dritter sein (OVG Lüneburg 9.10.1990 - 9 L 279/89).

Nach der Gemeindehaushaltsverordnung wird eine angemessene Verzinsung gefordert. Der Zinssatz ist als angemessen anzusehen, wenn seine Höhe marktüblich ist. Er ist es dann, wenn der am freien Kapitalmarkt für entsprechende langfristige Anlagen erzielte durchschnittliche Zinssatz erreicht wird. Zu beachten ist jedoch, dass die kalkulatorischen Zinsen immer nur auf den Restbuchwert des angesetzten Anlagekapitals berechnet werden dürfen.

Verzinst kann also nur der Teil des Anlagevermögens werden, der noch im Anlagekapital gebunden ist und daher noch nicht abgeschrieben ist. Hierbei wird der Ansatz eines durchschnittlichen Zinssatzes in Höhe von 3,3 % für das Jahr 2009 von der Stadt Friesoythe als angemessen erachtet.

VI Ermittlung der kostendeckenden Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

VI.1 Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse

Die voraussichtlichen Kosten und Erlöse für das Jahr 2009 wurden uns von der Stadt zur Verfügung gestellt.

VI.2 Ermittlung der Abwassermenge

Die eingeleitete Abwassermenge zur Berechnung der Schmutzwassergebühren erhält die Stadt Friesoythe vom Oldenburgisch-Ostfriesischen-Wasserversorgungsverband und vom Wasserbeschaffungsverband Hümmling, d. h., die in das Kanalnetz und die Kläranlage eingeleiteten Wassermengen werden auf der Basis der verbrauchten Jahreswassermengen ermittelt, vgl. VI.6.

Für die Berechnung der Abwassergebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung hat uns die Stadt Friesoythe alle bebauten Grundstücksflächen (Leistungseinheiten) mitgeteilt.

VI.3 Ermittlung der Abschreibungen

Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden von uns die Anschaffungs- und Herstellungskosten zu Grunde gelegt.

Die in die Gebührenkalkulation einfließenden Abschreibungen sind in Kapitel VI.2.1 bis VI.2.3 dargestellt.

VI.4 Behandlung von Zuschüssen, Beiträgen Dritter usw.

Die Kommunen erhalten zur Finanzierung ihrer Vorhaben im Abwasserbereich in der Regel Zuweisungen und Zuschüsse aus Fördermitteln des Bundes oder des Landes. Weiterhin erheben die Gemeinden gem. § 6 NKAG zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung / Anschaffung ihrer "öffentlichen Einrichtungen", insbesondere der Abwasserbeseitigung, Beiträge.

In verschiedenen Bundesländern müssen nun diese Einnahmen für die "öffentlichen Einrichtungen" den korrespondierenden Ausgaben zur Ermittlung der ansatzfähigen Abschreibungen, in Form von Auflösungen gegenüber gestellt werden.

Wie bereits in Kapitel V.3 beschrieben, geht man jedoch bei der Auslegung des § 5 NKAG davon aus, dass solche Zuweisungen und Beiträge bei der Ermittlung der ansatzfähigen Abschreibungen im Rahmen der Gebührenkalkulation nicht beachtet werden müssen.

VI.5 Ermittlung der zu verrechnenden kalkulatorischen Verzinsung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind als Kosten auch eine angemessene Verzinsung des aufgewendeten Kapitals (Anlagekapitals) zu berücksichtigen. Hierbei soll nun das gesamte aufgewendete Kapital erfasst werden, d. h. das betriebsnotwendige Kapital der Stadt. Aufgewendet ist das zur Leistungserstellung in der jeweiligen Rechnungsperiode in der Einrichtung gebundene Kapital. Gebunden ist das noch nicht abgeschriebene - und damit noch nicht refinanzierte - Anlagekapital.

Ausgangswert der Verzinsung bilden somit die Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der aufgelaufenen Abschreibungen. Soweit Kapitalanteile durch Beiträge und Zuschüsse Dritter aufgebracht wurden, bleiben diese bei der Verzinsung außer Ansatz.

Aufgewendetes Kapital für "Anlagen im Bau" darf jedoch in diese Verzinsung nicht einbezogen werden, da der entsprechende Benutzerkreis noch keinen Vorteil aus diesen Anlagen ziehen kann.

Auf das somit ermittelte Kapital ist ein angemessener Zinssatz anzuwenden. Nachdem die Stadt Friesoythe ihre Anlagen für die Abwasserbeseitigung z. T. aus Eigenmitteln bzw. Fremdmitteln (Kredite) finanziert, sollte hier ein Mischzinssatz für die Kalkulation zu Grunde gelegt werden.

Für die Stadt Friesoythe haben wir einen Mischzinssatz in Höhe von 3,3 % in der nachfolgenden Kalkulation für das Jahr 2009 zu Grunde gelegt (vgl. VI.3).

VI.6 Berücksichtigung von Kostenüber- bzw. -unterdeckungen

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 NKAG soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten. Das in dieser Vorschrift (u. a.) enthaltene Kostendeckungsgebot ist im Verhältnis zwischen Bürger und Kommune in der Regel rechtlich bedeutungslos, weil eine Nichtbeachtung der Verpflichtung zur vollständigen Kostendeckung ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der Gebührensatzung bleibt und allenfalls Maßnahmen der Kommunalaufsicht auslösen kann.

Rechtserhebliche Bedeutung hat § 5 Abs. 1 Satz 2 NKAG aber insofern, als diese Vorschrift die Gebührenbemessung zusätzlich dem Kostenüberschreitungsverbot unterstellt. Dieses Prinzip stellt als "Veranschlagungsmaxime" nur Anforderungen an die Zielsetzung der Gebührenerhebung. Danach sind die Gebührensätze für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung so zu veranschlagen, dass das innerhalb einer bestimmten Rechnungsperiode auf der Grundlage der satzungsmäßigen Maßstabseinheiten zu erwartende Gebührenaufkommen die für diesen Zeitraum zu erwartenden und nach § 5 Abs. 2 NKAG ansatzfähigen Kosten der Einrichtung in ihrer Gesamtheit nicht übersteigt (OVG Lüneburg, Urteil vom 25.09.1980 - 3 C 2/79 - KStZ 1981, 193, 195).

Stellt sich am Ende der Rechnungsperiode - trotz gewissenhafter Veranschlagung - eine unbeabsichtigte Kostenüberdeckung heraus (etwa weil - im Zeitpunkt der Gebührensatzfestlegung unvorhersehbar - die tatsächlichen Kosten niedriger sind bzw. das tatsächliche Gebührenaufkommen höher ausgefallen ist), führt eine solche Überschreitung nicht zur Ungültigkeit des Gebührensatzes. Im Falle einer in diesem Sinne nicht geplanten Über- oder auch Unterdeckung hat die Kommune den Mehr- oder Minderbetrag bei der nächsten Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

Bei einjähriger Kalkulationsperiode - wie im Regelfall - besteht die Berücksichtigungspflicht dann, wenn Überschuss oder Fehlbetrag auf Grund der Betriebsabrechnung des abgelaufenen Jahres feststehen, mithin regelmäßig für das übernächste Jahr; ein Vortrag über einen längeren Zeitraum ist nach geltendem Nds. Landesrecht unzulässig (OVG Lüneburg, Urteil vom 25.10.1989 - 9 L 32-35/89). Das OVG Lüneburg hat in mehreren Entscheidungen auf das Fehlen einer gesetzlichen Regelung hinsichtlich der zulässigen Kalkulationsperiode sowie der rechtlichen Anforderungen an den zeitlichen Ausgleich, der auf Grund der Unsicherheit von Prognosen eingetretenen Kostenüber- bzw. -unterdeckungen, hingewiesen.

Im Urteil vom 24.01.1990 - 9 L 43/89 hat das Gericht als noch zulässige Kalkulationsperiode einen begrenzten Zeitraum von maximal 3 Jahren angesehen. Den Ausgleich eines vor mehr als 5 Jahren entstandenen Fehlbetrags im Rahmen der aktuellen Gebührenkalkulation hat das Gericht nicht mehr mit dem Kostenüberschreitungsverbot und dem Äquivalenzprinzip vereinbar gehalten. Die von der Rechtsprechung aufgezeigte Regelungslücke ist nunmehr im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit dahingehend geschlossen worden, dass den Kommunen in Niedersachsen ab 01.01.1992 gesetzlich die Möglichkeit eingeräumt worden ist, der Gebührenkalkulation einen Kalkulationszeitraum von bis zu 3 Jahren zu Grunde zu legen (vgl. § 5 Abs.2 Satz 2 NKAG). Innerhalb der nächsten 3 Jahre sind auch Überschüsse aus der abgelaufenen Kalkulationsperiode auszugleichen. Daraus folgt, dass nach Ablauf des jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten gewählten Kalkulationszeitraums im Wege der Nachkalkulation festzustellen ist, inwieweit die tatsächlich entstandenen, von den ursprünglich kalkulierten gebührenfähigen Kosten abweichen, damit die danach festgestellten Kostenüber- oder -unterdeckungen im Rahmen der nächsten 3 Jahre bzw. der nächsten Gebührenkalkulation ausgeglichen werden.

Dabei obliegt es dem kommunalen Ermessen zu bestimmen, in welchem zeitlichen Rahmen und mit welchen Beträgen innerhalb der nächsten 3 Jahre bzw. der gewählten (mehrjährigen) Kalkulationsperiode jeweils ein Ausgleich des Ergebnisses des abgelaufenen Kalkulationszeitraums erfolgen soll.

Mit § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG hat der Landesgesetzgeber von Niedersachsen zugelassen, dass auch bei ein- oder zweijähriger Gebührenkalkulation für den Ausgleich von Kostenüber- oder -unterdeckungen ein Zeitraum bis zu 3 Jahren in Anspruch genommen werden kann.

Die Berücksichtigung der Rechnungsergebnisse der Stadt Friesoythe sind in Kapitel VI.4 dargestellt.

VI.7 Berücksichtigung der Starkverschmutzer

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 KAG, der Ausfluss des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Abgabepflichtigen sowie des Äquivalenzprinzips ist, hat die Verteilung des gebührenfähigen Aufwandes für leitungsgebundene Anlagen so zu erfolgen, dass sie "dem Umfang und der Art der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung" entspricht. Solange in einer Gemeinde der Verschmutzungsgrad der Abwässer keine wesentlichen Unterschiede aufweist, ist der landesgesetzlichen Ermächtigung genügt, wenn bei der Gebührenverteilung an die Menge des abgenommenen Abwassers angeknüpft wird. Eine Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades kann jedoch geboten sein, wenn neben dem häuslichen Abwasser auch Abwasser gewerblicher oder industrieller Unternehmen - etwa von Brennereien, Textilfabriken, Schlachthöfen oder Molkereien - anfallen, für deren Klärung besondere Aufwendungen notwendig werden.

Die Kapazität biologischer Kläranlagen wird nicht allein durch die Abwassermenge, sondern vor allem nach dem chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) bestimmt, der bei Abwässern gewerblicher oder industrieller Einleiter sehr viel höher sein kann als bei häuslichen Abwässern. In derartigen Fällen kann es der landesgesetzlichen Ermächtigung entsprechen, die Starkverschmutzer an den erhöhten Aufwendungen der Klärung zu beteiligen.

Eine Beteiligung der Starkverschmutzer an den von ihnen verursachten Mehrkosten kann im Regelfall nur über (laufende) Benutzungsgebühren erfolgen. Der Gebührenmaßstab und der gebührenfähige Aufwand müssen eine der Schmutzfracht entsprechende Mehrbelastung der Starkverschmutzer vorsehen.

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 Satz 1 KAG ist die Stadt Friesoythe danach berechtigt, einer verstärkten Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlage durch Einleiten stark verschmutzter Abwässer im Gemeindegebiet dadurch Rechnung zu tragen, dass sie mit steigendem Verschmutzungsgrad "Verschmutzungszuschläge" festsetzt.

Die Ableitung stark verschmutzter Abwässer erfordert regelmäßig keinen besonderen Aufwand, jedoch ist bei der Behandlung dieser Abwässer ein erhöhter Aufwand in den für eine höhere Schmutzmenge ausgelegten Einrichtungen erforderlich. Bis zum Eintritt in die Kläranlage ist grundsätzlich ein Kubikmeter Normalabwasser einem Kubikmeter stärker verschmutztem gewerblichen Abwasser gleichzusetzen.

In der Stadt Friesoythe werden keine Starkverschmutzerzuschläge erhoben (Änderung der Satzung vom 24.06.1999, rückwirkend zum 01.01.1995).

VI. Rechnerischer Teil